



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Reglement über die Flyerverteilung in der Gemeinde Niederweningen (Flyerreglement)

SR 500.2

vom 14. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Voraussetzung	3
Art. 4 Verteilung	3
Art. 5 Kosten	3
Art. 6 Anmeldung	4
Art. 7 Schlussbestimmungen	4
Änderungstabelle	4
Anhang 1 (Auszug aus dem Gebührentarif)	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 25 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen, folgendes Reglement

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen für die Verteilung von privaten Flyern durch den Weibeldienst der Gemeinde Niederweningen festgehalten. Das Reglement dient auch der Transparenz und dem gegenseitigen Verständnis im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Gemeinde.

² Im Weiteren dient dieses Reglement als Steuerungsinstrument, um Flyerverteilungen nach einheitlichen Vorgaben zu behandeln. Es legt die Kriterien für die Verteilung von Flyern durch den Weibeldienst der Gemeinde Niederweningen fest.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Niederweningen hat für die Verteilung von gemeindeeigenen Flyern und Broschüren Mitarbeitende für den Weibeldienst.

² Wehntaler Vereine und Institutionen sowie private Personen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sollen vom Weibeldienst der Gemeinde Niederweningen profitieren und ihre Flyer über den Weibeldienst der Gemeinde verteilen lassen können.

³ Es werden nur unadressierte Wurfsendungen an alle Haushaltungen verteilt.

Art. 3 Voraussetzung

¹ Folgende Organisationen können den Weibeldienst der Gemeinde Niederweningen nutzen:

- Gemeinden, Behörden und Kommissionen
- Kirchen- und Schulgemeinden
- Gemeinnützige Institutionen
- Wehntaler Vereine
- Auswärtige Vereine, die für eine öffentliche Veranstaltung in Niederweningen werben
- Private Personen, die für eine öffentliche Veranstaltung in Niederweningen werben

² Organisationen, welche kommerzielle, sittenwidrige, gesundheitsschädigende, unethische oder kriminelle Zwecke verfolgen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.

³ Flyer oder Broschüren, welche kommerzielle, sittenwidrige, gesundheitsschädigende, unethische oder kriminelle Zwecke verfolgen, werden von der Verteilung ausgeschlossen.

Art. 4 Verteilung

¹ Die Flyer werden vom Weibeldienst in alle Briefkästen auf dem Gemeindegebiet von Niederweningen zugestellt. Auch Briefkästen mit einem Aufkleber „Stopp – keine Werbung“ werden mit den Flyern bedient.

² Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Woche der Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Auftraggebenden.

Art. 5 Kosten

¹ Die Kosten für die Flyerverteilung werden im Gebührentarif der Gemeinde Niederweningen festgesetzt.

² Für Wehntaler Vereine ist die Flyerverteilung zweimal jährlich kostenlos. Zudem ist die Flyerverteilung für die gemeinsamen Wehntaler Institutionen unentgeltlich.¹

³ Weitere Ausnahmen kann der Gemeinderat auf schriftliche Anfrage prüfen.

¹ Gemeinderatsbeschluss Nr. 62 vom 21. März 2022

Art. 6 Anmeldung

¹ Die Flyerverteilung muss mindestens 6 Wochen im Voraus bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

² Für eine fristgerechte Verteilung müssen die Flyer jeweils am Donnerstag vor der Verteilung auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Flyer müssen durch die Institutionen und Vereine selber gedruckt werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen andere Handhabungen beschliessen.

² Die Gemeinde behält sich Änderungen über die Flyerverteilung vor, sollten solche angezeigt sein. Änderungen können jederzeit durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 14. November 2022

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.11.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Anhang 1 (Auszug aus dem Gebührentarif)

Gebühren Flyerverteilung

Pauschale für Flyerverteilung	CHF	300.00
-------------------------------	-----	--------